

## Informationen zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz ab 01.01.2020

<p><b>Wann fallen in 2020 Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung an?</b></p>	<p>Ab dem 01.01.2020 sind Versicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen nur zu entrichten, wenn sie insgesamt die <b>Freigrenze</b> von 159,25 € (2020) monatlich übersteigen.</p>
<p><b>Was ändert sich in 2020?</b></p>	<p>Zum 1. Januar 2020 tritt das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz in Kraft. Diese Gesetzesänderung betrifft pflichtversicherte Bezieher von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.</p> <p>Darin ist geregelt, dass ab dem 01.01.2020 für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei Überschreitung der Freigrenze (nur) für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags ein <b>Freibetrag</b> in gleicher Höhe von 159,25 € (2020) gilt.</p> <p>Freigrenze und Freibetrag ergänzen sich also:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Freigrenze nicht überschritten, fallen gar keine Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) an.</li> <li>• Ist die Freigrenze überschritten, gilt Folgendes:</li> </ul> <p>In der Krankenversicherung fallen lediglich Beträge aus den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an, die über dem Freibetrag liegen.</p> <p>In der Pflegeversicherung unterliegen weiterhin die kompletten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht, ohne Berücksichtigung eines Freibetrages (siehe hierzu auch die Beispiele „Berechnung“).</p> <p><b>Wichtig:</b> Der Freibetrag in Höhe von 159,25 € (2020) kann insgesamt nur einmal berücksichtigt werden. D.h. bei mehreren Bezügen von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung entscheidet Ihre Krankenkasse, für welche Leistung der Freibetrag herangezogen wird.</p>
<p><b>In welchen Fällen gilt der Freibetrag nicht?</b></p>	<p>Der Freibetrag gilt <b>nicht</b> für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge zur Pflegeversicherung</li> <li>- Freiwillig Versicherte</li> <li>- Pflichtversicherte mit             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitseinkommen</li> <li>▪ Versorgungsbezüge aus einem öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamtenpension)</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister</li> <li>▪ Berufsständische Versorgung (z. B. Versorgungswerk der Architekten, der Rechtsanwälte)</li> </ul> <p>Renten und Landabgaberechten der Alterssicherung der Landwirte</p>
<b>Beispiel „Berechnung“ 1</b>	<p>Monatliche Firmenrente 155,-€ Die Freigrenze 159,25 € (2020) wird nicht überschritten. Von der Firmenrente sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.</p>
<b>Beispiel „Berechnung“ 2</b>	<p><u>Monatliche Firmenrente 160,-€</u> Die Freigrenze 159,25 € (2020) wird überschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Krankenversicherung sind ab dem 01.01.2020 aus 0,75 € Beiträge zu zahlen (monatliche Firmenrente abzüglich Freibetrag zur Krankenversicherung)</li> <li>• Zur Pflegeversicherung sind ab dem 01.01.2020 aus 160,-€ Beiträge zu zahlen</li> </ul> <p>Ab 01.01.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: 0,12 €</li> <li>• Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: 4,88 €</li> </ul> <p>Bis 31.12.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: 25,44 €</li> <li>• Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: 4,88 €</li> </ul> <p>Insgesamt beträgt die Ersparnis durch den Freibetrag monatlich 25,32€</p>

**Wichtiger Hinweis:** Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.siemens.de/psg](http://www.siemens.de/psg)

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.